S 11 AS 90/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AS 90/22
Datum	25.11.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AS 1814/22
Datum	13.12.2023

3. Instanz

Datum	-

Â

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nster vom 25.11.2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

Die Auferlegung von Verschuldenskosten gegen den KlÃ¤ger in HÃ¶he von 400 Euro wird aufgehoben.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Â

Tatbestand:

Â

Die Beteiligten streiten um die GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II; in der bis zum 31.12.2022 gÃ¼ltigen Fassung) im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022. Streitig sind insbesondere die GewÃ¤hrung von Bedarfen fÃ¼r Unterkunft und Heizung mit einem Pauschalbetrag von 100 â¬ monatlich sowie die VerfassungsmÃ¤Ãigkeit der HÃ¶he des Regelbedarfs und die GewÃ¤hrung eines pandemiebedingten Mehrbedarfs.

Â

Der am 00.00.0000 geborene KlÃ¤ger ist alleinstehend und bezieht mit kleineren Unterbrechungen seit Januar 2005 laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II von der Beklagten.

Â

Der KlÃ¤ger erzielte im streitigen Zeitraum keine Einnahmen und verfÃ¼gte auch nicht Ã¼ber seinen VermÃ¶gensfreibetrag Ã¼bersteigendes VermÃ¶gen im Sinne des Â§ 12 SGB II.

Â

Der KlÃ¤ger lebt gemeinsam mit seinen Eltern Q. und G. M. in deren Eigenheim. Die Eltern sind am GrundstÃ¼ck, auf dem sich das Haus befindet, erbbauberechtigt.

Â

Die HÃ¶he der dem KlÃ¤ger zustehenden Leistungen nach dem SGB II â insbesondere die HÃ¶he der diesem zustehenden Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung â war und ist Gegenstand einer Vielzahl von Antrags-, Klage-, Berufungs- und Revisionsverfahren (zuletzt vor dem erkennenden Senat, Urteile vom 11.01.2023, L 12 AS 747/22 und L 12 AS 573/22).

Â

Im Rahmen eines ErÃ¶rterungstermins vor dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG NRW) zu den Beschwerdeverfahren L 7 AS 2304/14 B ER und L 7 AS 502/15 B ER am 30.04.2015 gab der KlÃ¤ger zu Protokoll, etwa 1/3 der anfallenden

Hausnebenkosten seien von ihm zu tragen. Einen schriftlichen Mietvertrag habe er mit seinen Eltern nicht geschlossen. Der KlÃ¤ger macht insgesamt 100 â¬ monatlich als Bedarfe der Unterkunft und Heizung geltend, die er in 60 â¬ fÃ¼r die Nebenkosten und 40 â¬ fÃ¼r die Heizkosten aufgliedert.

Â

Die tatsÃ¤chliche HÃ¶he der von den Eltern des KlÃ¤gers im streitigen Zeitraum zu tragenden Hausnebenkosten bzw. Heizkosten ist nicht bekannt. Die Beklagte forderte den KlÃ¤ger mehrfach â seit dem Jahr 2014 â auf, Nachweise und Belege Ã¼ber die (tatsÃ¤chlich) entstehenden Neben- und Heizkosten vorzulegen. Die Eltern des KlÃ¤gers hÃ¤tten erklÃ¤rt, dass dieser sich zu 1/3 an den entstehenden Kosten beteiligen mÃ¼sse. Es sei daher eine âRentabilitÃ¤tsberechnungâ von den Eltern ausgefÃ¼llt und unterschrieben nebst entsprechender Nachweise vorzulegen. Bei Wassergeld und Heizkosten genÃ¼ge ein Nachweis der Abschlagszahlungen. Sofern die Eltern des KlÃ¤gers nicht bereit seien, eine entsprechende ErklÃ¤rung abzugeben, kÃ¶nne die Beklagte die Unterlagen direkt bei diesen anfordern. Sofern die Unterlagen nicht vorgelegt wÃ¼rden, mÃ¼sste nach Lage der Akten entschieden und mÃ¼ssten die Leistungen insoweit versagt werden. Im Rahmen verschiedener Mitwirkungsaufforderungen hat die Beklagte den KlÃ¤ger wiederholt aufgefordert, insbesondere folgende Unterlagen einzureichen (vgl. Aufforderung vom 17.06.2021, Streitgegenstand des Verfahrens L 12 AS 747/22): Aktuellen Abschlagsplan des Energieversorgers (fÃ¼r Strom, Gas, Wasser) und die letzte Jahresabrechnung; DarlehensvertrÃ¤ge einschlieÃlich der letzten JahreskontoauszÃ¼ge (Zins- und Tilgungsleistung); Nachweis Ã¼ber Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, MÃ¼llabfuhr, Schornsteinfeger, Kanalanschluss); Nachweise Ã¼ber die Kosten der GebÃ¤udeversicherung; Nachweise zu sonstigen Nebenkosten des Hauses; ErklÃ¤rung der Eltern bezÃ¼glich der frÃ¼heren Zahlung bzw. Stundung der Unterkunftskosten.

Â

Unter dem 20.12.2017 erklÃ¤rte der KlÃ¤ger, die angeforderten Belege âkÃ¶nnten aus bekannter Problematik â¦ nicht eingereicht werdenâ. Mit Bescheid vom 25.04.2012 seien bereits Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung von monatlich 135,12 â¬ anerkannt worden. Die geltend gemachte Pauschale von 100 â¬ liege darunter, so dass eine Bewilligung ohne weiteres mÃ¶glich sei. Die Situation des KlÃ¤gers sei der Beklagten seit dem Jahr 2005 bekannt. Die Abschlagszahlungen kÃ¶nnten aufgrund der Vielzahl anhÃ¤ngiger Parallelverfahren fÃ¼r andere LeistungszeitrÃ¤ume nicht eingereicht werden, da die streitigen Rechtsfragen sonst dort nicht mehr klÃ¤rungsbedÃ¼rftig seien.

Â

AnlÃ¤sslich eines Fortzahlungsantrages vom 07.12.2017 legte der KlÃ¤ger eine BestÃ¤tigung seiner Eltern vom 06.12.2017 vor, wonach die mit dem KlÃ¤ger vereinbarte Zahlung von 1/3 der Neben- und Heizkosten seit dem 01.01.2017

gestundet sei, nachdem die Beklagte mit dem Bescheid vom 30.12.2016 keine Unterkunftskosten fÃ¼r das Jahr 2017 gewÃ¤hrt habe. Eine â€RentabilitÃ¤tsberechnungâ€ hÃ¤tten sie bereits am 31.08.2011 vorgelegt und mit einem Bescheid vom 25.04.2012 seien Bedarfe der Unterkunft i.H.v. monatlich 135,12 â¬ von der Beklagten auch anerkannt worden. Der Beklagten lÃ¤gen somit sÃ¤mtliche Informationen vor und die Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung seien zu Ã¼bernehmen.

Â

Am 01.12.2021 (Schreiben vom 29.11.2021) beantragte der KlÃ¤ger die Fortzahlung der Leistungen nach dem SGB II ab dem 01.01.2022, unter BeifÃ¼gung eines Schreibens seiner Eltern vom 29.11.2021, mit welchem diese u.a. bestÃ¤tigen, dass die anteiligen Kosten seit dem 01.01.2017 gestundet seien. Mit einem weiteren Schreiben vom 28.11.2021 beantragte der KlÃ¤ger die Ãbernahme der Kosten fÃ¼r die Anschaffung von Masken und Desinfektionsmitteln als pandemiebedingtem Mehrbedarf.

Â

Die Beklagte gewÃ¤hrte dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 08.12.2021 Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r das Jahr 2022 in HÃ¶he des Regelbedarfs nach Â§ 20 Abs. 1 SGB II fÃ¼r Alleinstehende i.H.v. 449 â¬ monatlich. Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung gewÃ¤hrte die Beklagte nicht. Mit weiterem Bescheid vom 04.01.2022 lehnte die Beklagte den Antrag des KlÃ¤gers auf GewÃ¤hrung eines pandemiebedingten Mehrbedarfes fÃ¼r Masken und Desinfektionsmittel ab. Eine Rechtsgrundlage fÃ¼r den geltend gemachten Mehrbedarf bestehe nicht.

Â

Der KlÃ¤ger legte gegen die vorgenannten Bescheide mit Schreiben vom 05.01.2022 Widerspruch ein und machte geltend, die Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung seien zu gewÃ¤hren. Eine KÃ¼rzung der Regelleistung, wie sie unweigerlich entstehe, wenn die Unterkunftskosten nicht gezahlt wÃ¼rden, sei rechtswidrig. Die Zahlungsverpflichtung gegenÃ¼ber seinen Eltern habe er nachgewiesen. Auch sei die Anpassung des Regelbedarfs 2022 zu gering und werde dem notwendigen Inflationsausgleich nicht gerecht. Die Kosten der begehrten Mehrbedarfe seien nicht in der Regelleistung enthalten.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 08.03.2022 wies die Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 08.12.2021 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. GemÃ¤Ã Â§ 22 Abs. 1 SGB II seien die Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung in tatsÃ¤chlicher HÃ¶he zu Ã¼bernehmen. In seinem Fortzahlungsantrag habe der KlÃ¤ger diese Kosten mit 60 â¬ monatlichen Nebenkosten und 40 â¬ monatlichen Heizkosten angegeben. Einen Mietvertrag oder sonstige Nachweise habe der KlÃ¤ger nicht vorgelegt. Nach den Angaben der Eltern habe sich der KlÃ¤ger nur an den Neben-

und Heizkosten zu beteiligen und zwar zu 1/3 der entstehenden Kosten. Abrechnungen seien jedoch trotz Aufforderung nicht vorgelegt worden. Ebenso wenig die weiteren Unterlagen, die in mehreren Mitwirkungsaufforderungen konkret benannt worden seien. Angesichts einer Stundung der behaupteten Miete seit dem Jahr 2017 bestÃ¼nden bereits erhebliche Zweifel an der Echtheit des Mietverlangens. UnabhÃ¤ngig davon sei jedoch eine KostenÃ¼bernahme ohne konkreten Nachweis der Entstehung der Kosten nicht mÃ¶glich. Eine pauschale GewÃ¤hrung von Unterkunftskosten komme nicht in Betracht. GrundsÃ¤tzlich seien die tatsÃ¤chlichen Kosten kopfanteilig zu Ã¼bernehmen. Voraussetzung sei jedoch, dass die tatsÃ¤chlichen Kosten nachgewiesen wÃ¼rden. Die Beweislast liege beim KlÃ¤ger. Die Regelleistung sei in HÃ¶he der gesetzlichen Grundlage gewÃ¤hrt worden. Eine hÃ¶here Zahlung ohne Rechtsgrundlage sei nicht mÃ¶glich. Auch ein Mehrbedarf fÃ¼r die Beschaffung von FFP2- Masken und weiteren Hygieneartikeln sei nicht zu gewÃ¤hren. Diese seien mittlerweile zu einem geringen Preis erhÃ¤ltlich. Zudem sei im Mai 2021 ein â€žCoronabonusâ€œ i.H.v. 150 â€¬ ausgezahlt worden und die Masken wÃ¼rden von der Krankenversicherung im Bedarfsfall kostenlos zur VerfÃ¼gung gestellt.

Â

Den Widerspruch gegen den Bescheid vom 04.01.2022 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 09.03.2022 zurÃ¼ck. Die HÃ¶he der Regelleistung werde durch den Gesetzgeber festgelegt. Masken kÃ¶nnten zu geringen Kosten erworben werden. ZukÃ¼nftig entstehende Kosten seien bei der aktuellen Bedarfsermittlung nicht zu berÃ¼cksichtigen. Zuzuerkennen sei nur der gegenwÃ¤rtige Bedarf. Die Sonderzahlung i.H.v. 150 â€¬ im Mai 2021 decke einen eventuellen Mehrbedarf zunÃ¤chst ab. Einen Mehrbedarf in Form einer Sachleistung sehe das Gesetz in Â§ 21 Abs. 6 SGB II nicht vor. Auch die MÃ¶glichkeit, Masken wiederzuverwenden, sei in Betracht zu ziehen und der derzeit geringe Kostenaufwand fÃ¼r die Anschaffung der Masken zu berÃ¼cksichtigen.

Â

Der KlÃ¤ger hat am 24.03.2022 Klage vor dem Sozialgericht MÃ¼nster (SG) gegen beide Widerspruchsbescheide erhoben. Er hat vorgetragen, die ErhÃ¶hung des Regelbedarfs sei mit einem Betrag von nur 3 â€¬ monatlich von 2021 auf das Jahr 2022 bei weitem zu gering, um die hohe Inflation von ca. 5,3% bis 10% auszugleichen. Der Regelbedarf sei damit evident zu gering. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) habe entschieden, dass eine dauerhafte Unterzahlung der Lebensbedarfe verfassungswidrig sei. Allein die Rentenversicherung habe eine ErhÃ¶hung der Renten um 4,4 % angekÃ¼ndigt. Der Regelbedarf mÃ¼sse daher bei ca. 459,38 â€¬ liegen. Die von der Beklagten aufgezÃ¤hlten coronabedingten Auszahlungen seien alle fÃ¼r das Jahr 2021 gewÃ¤hrt worden. Ein Ausgleich fÃ¼r das Jahr 2022 habe nicht stattgefunden. Die Unterkunftskosten seien zu bewilligen. Sein Leistungsbezug sei â€žhinreichend sicherâ€œ. Die begehrte HÃ¶he der Kosten der Unterkunft und Heizung von 100 â€¬ sei nachvollziehbar und hinreichend belegt. Es gehe nicht um die Ãbernahme hÃ¶herer Kosten, sondern die Verweigerung der KostenÃ¼bernahme schlechthin.

Zum Nachweis der Unterkunftskosten legte der KlÃ¤ger (erneut) die ErklÃ¤rung seiner Eltern vom 29.11.2021 vor, wonach der KlÃ¤ger sich mit 1/3 an den entstehenden Neben- und Heizkosten zu beteiligen habe. Die Abrechnung des Jahres 2022 erfolge erst zum Ende des Jahres, so dass Abrechnungen noch nicht eingereicht werden kÃ¶nnten. Die Miete sei seit 2017 gestundet. Da die Beklagte bereits im Jahr 2012 eine Miete von 135,12 â¬ monatlich bewilligt habe, sei dieser Betrag auch weiterhin zu zahlen.

Â

Mit Bescheid vom 27.06.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.07.2022 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger eine Einmalzahlung von 200 â¬. Gegen diese Bescheide hat der KlÃ¤ger ebenfalls Klage vor dem SG erhoben (S 11 AS 235/22).

Â

Hierzu hat der KlÃ¤ger im vorliegenden Klageverfahren vorgetragen, es sei vÃ¶llig unklar, fÃ¼r welchen Zweck und welchen Zeitraum die Einmalzahlung erfolgt sei. Er beantrage daher in Erweiterung der bisherigen AntrÃ¤ge, festzustellen, dass der Bescheid vom 27.06.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.07.2022 missverstÃ¤ndlich sei, da dem Bescheid Sinn und Zweck der Zahlung nicht eindeutig zu entnehmen seien und die diesbezÃ¼glichen AusfÃ¼hrungen des Bundes und der Beklagten voneinander abweichen wÃ¼rden.

Â

Das SG hat das Verfahren gegen den Bescheid vom 08.12.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.03.2022 und das Verfahren betreffend den Bescheid vom 04.01.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.03.2022 (Mehrbedarf fÃ¼r Desinfektionsmittel und Masken) mit Beschluss vom 19.05.2022 abgetrennt. Das letztere Verfahren wird unter dem Az. S 11 AS 163/22 gefÃ¼hrt. Der Bescheid vom 08.12.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.03.2022 sei Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Â

Das SG ist sodann von folgendem schriftsÃ¤tzlichen Antrag des KlÃ¤gers ausgegangen:

Â

â€Der KlÃ¤ger beantragt schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤Ã,

die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 08.12.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.03.2022 zu verurteilen, ihm Kosten der Unterkunft und Heizung fÃ¼r das Jahr 2022 in HÃ¶he von monatlich 100,00 Euro zu gewÃ¤hren sowie seinen Regelbedarf corona- und inflationsbedingt zu erhÃ¶hen.â€

Â

Die Beklagte hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Â

Sie hielt die angefochtenen Bescheide fÃ¼r rechtmÃ¤Ã□ig. Hinsichtlich ihrer Rechtsauffassung verwies sie im Wesentlichen auf die AusfÃ¼hrungen in den Widerspruchsbescheiden vom 08.03.2022 und 09.03.2022.

Â

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten mit VerfÃ¼gung vom 02.11.2022 zu seiner Absicht einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid sowie zu der Absicht, 400 â□¬ Verschuldenskosten nach MaÃ□gabe von Â§ 192 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verhÃ¤ngen, hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 25.11.2022, dem KlÃ¤ger zugestellt am 02.12.2022, abgewiesen und dem KlÃ¤ger 400 â□¬ als Verschuldenskosten auferlegt. Der KlÃ¤ger sei durch den angefochtenen Bescheid vom 08.12.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.03.2022 nicht beschwert. Die Bescheide seien nicht rechtswidrig. Der KlÃ¤ger habe gegen die Beklagte in der Zeit vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 keinen hÃ¶heren Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Insbesondere habe er in dieser Zeit keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Bedarfen fÃ¼r Unterkunft und Heizung gemÃ¤Ã□ Â§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II. Zwecks BegrÃ¼ndung verweise die Kammer â□□ nach eigener PrÃ¼fung der Sach- und Rechtslage â□□ auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des Kreises Z. im Widerspruchsbescheid vom 08.03.2022 und mache sich diese zu eigen (Â§ 136 Abs. 3 SGG). Auch die Kammer kÃ¶nne â□□ weiterhin â□□ keinen Bedarf an Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung im Sinne des Â§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II erkennen. Solange sich der KlÃ¤ger weigere, der Beklagten (und dem Gericht) belastbare und nachvollziehbare Unterlagen und Belege Ã¼ber die angeblich von seinen Eltern getÃ¤tigten Aufwendungen vorzulegen, sei von einer anderweitigen Bedarfsdeckung auszugehen. Auch habe der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf eine ErhÃ¶hung des Regelbedarfs. DiesbezÃ¼glich werde ebenfalls auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des Kreises Z. im Widerspruchsbescheid vom 08.03.2022 verwiesen. Die Entscheidung Ã¼ber die Verschuldenskosten fuÃ□e auf Â§ 192 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG. Die Kammer habe es fÃ¼r geboten erachtet, den KlÃ¤ger in HÃ¶he von 400 â□¬ an den Gerichtskosten zu beteiligen. Trotz der Eindeutigkeit der Sach- und Rechtslage habe sich der KlÃ¤ger nicht entschlieÃ□en kÃ¶nnen, das Verfahren durch KlagerÃ¼cknahme zu beenden. Im Hinblick auf dieses Verhalten habe die Kammer es nach entsprechender Belehrung fÃ¼r erforderlich angesehen, dem KlÃ¤ger Verschuldenskosten gemÃ¤Ã□ Â§ 192 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG aufzuerlegen, wobei die Kammer den festgesetzten Betrag in HÃ¶he von 400 â□¬ in Ansehung sÃ¤mtlicher Kosten, die mit diesem Verfahren in Zusammenhang stehen, als angemessen erachte.

Â

Der KlÃ¤ger hat am 22.12.2022 Berufung eingelegt, mit der er sein Ziel auf GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II fÃ¼r das Jahr 2022 weiterverfolgt. Er wiederholt und vertieft sein erstinstanzliches Vorbringen. Schon das Bundessozialgericht (BSG) und das BVerfG hÃ¤tten festgestellt, dass die NichtberÃ¼cksichtigung der Unterkunftskosten bei einem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sich negativ auf alle Mitglieder auswirke. Hinsichtlich der Unterkunftskosten wirtschafte er mit seinen Eltern aus einem Topf, so dass eine Nichtzahlung der Kosten bei ihm eine Unterdeckung der anfallenden Kosten der Eltern bedeuten wÃ¼rde. Die geltend gemachten Kosten seien hinreichend nachgewiesen. Eine KÃ¼rzung der Unterkunftskosten sei verfassungswidrig. Die HÃ¶he des Regelsatzes fÃ¼r das Jahr 2022 sei evident zu gering und entsprechend anzuheben. Es sei festzustellen, dass der Bescheid vom 27.06.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.07.2022 bereits deshalb rechtswidrig sei, weil Sinn und Zweck der Einmalzahlung von 200 â¬ nicht erkennbar seien.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

1. den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nster vom 25.11.2022 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 08.12.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.03.2022 zu verurteilen, ihm die beantragten und von den Vermietern geforderten nachvollziehbaren Abschlagszahlungen in HÃ¶he von monatlich 100 EUR fÃ¼r Unterkunft und Heizung zu zahlen, sowie einen hÃ¶heren Regelbedarf zu zahlen, der die Inflationsrate berÃ¼cksichtigt, sowie die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 04.01.2022 zu verurteilen, einen Mehrbedarf fÃ¼r die pandemiebedingten Mehraufwendungen fÃ¼r Masken und Desinfektionsmittel zu zahlen.

Â

2. es wird festgestellt, dass aus dem Bescheid der Beklagten vom 27.06.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.07.2022 nicht eindeutig und unmissverstÃ¤ndlich zu entnehmen ist, zu welchem Zweck und Zeitraum die Einmalzahlung von 200 EUR gedacht ist, da die diesbezÃ¼gliche AusfÃ¼hrung des Bundes (Â§ 73 SGB II) und der Beklagten voneinander abweichen (bestehende Divergenz!). Es wird in diesem Zusammenhang weiterhin festgestellt, dass es damit fÃ¼r den KlÃ¤ger nicht nachvollziehbar war und ist, ob ihm der gewÃ¤hrte SGB II Regelsatz noch eine Mindestsicherung bzw. Grundsicherung bietet. Entsprechend wird die HÃ¶he des hÃ¤tte im Jahr 2022 gezahlt werden mÃ¼ssenden SGB II Regelsatzes festgestellt.

Â

3. die vom Sozialgericht verhÃ¤ngten Verschuldenskosten aufzuheben.

Â

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt die streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide weiterhin fÃ¼r rechtmÃ¤Ã□ig.

Â

Der Senat hat zur weiteren AufklÃ¤rung des Sach- und StreitverhÃ¤ltnisses die Eltern des KlÃ¤gers schriftlich befragt. Die ursprÃ¼nglich geplante Ladung der Eltern als Zeugen zu einem ErÃ¶rterungstermin war nicht mÃ¶glich, da die Eltern mit Schreiben vom 26.04.2023 um eine Aufhebung des persÃ¶nlichen Erscheinens aus gesundheitlichen GrÃ¼nden gebeten und angekÃ¼ndigt haben, im Falle ihrer Ladung von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch zu machen. Mit Schreiben vom 01.06.2023 haben die Eltern des KlÃ¤gers Stellung genommen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt dieses Schreibens Bezug genommen.

Â

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 13.12.2023 hat der KlÃ¤ger Kopien von Schreiben seiner Eltern vom 27.12.2022 und vom 04.12.2023 Ã¼berreicht. Auf den Inhalt dieser Schreiben wird ebenfalls verwiesen.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Ã¼brigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Verfahrensakten L 12 AS 747/22 und L 12 AS 573/22 Bezug genommen.

Â

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

Die Berufung des KlÃ¤gers hat keinen Erfolg.

Â

A.

Das Berufungsbegehren ist zunÃ¤chst dahingehend auszulegen, dass der KlÃ¤ger eine AbÃ¤nderung des Gerichtsbescheides des SG vom 25.11.2022 und eine Verurteilung der Beklagten zur GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 begehrt.

Â

Der Streitgegenstand ist nicht auf die GewÃ¤hrung von Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung beschrÃ¤nkt, auch wenn es sich dabei grundsÃ¤tzlich um einen abgrenzbaren Streitgegenstand handeln kann (BSG Urteile vom 03.09.2020, B 14 AS 34/19 R, Rn. 8, juris; vom 12.12.2017, BÂ 4 AS 33/16 R, Rn. 12, juris; vom 17.09.2020, B 4 AS 22/20 R, Rn. 16, juris; und vom 13.04.2011, B 14 AS 106/10 R, Rn. 11, juris).

Â

Zwar hat der KlÃ¤ger mit dem Berufungsantrag zu 1) ausdrÃ¼cklich nur die GewÃ¤hrung hÃ¶herer Unterkunftskosten in AbÃ¤nderung des Bescheides vom 08.12.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.03.2022 geltend gemacht. Bei der Auslegung einer Klageschrift, die eine ProzesserklÃ¤rung darstellt, ist jedoch das wirklich Gewollte, das in der Ã□uÃ□erung erkennbar ist, zu ermitteln. Das Gericht entscheidet Ã¼ber die vom KlÃ¤ger erhobenen AnsprÃ¼che, ohne an die Fassung der AntrÃ¤ge gebunden zu sein (Â§ 123 SGG). Die Bindung des Gerichts bezieht sich auf den erhobenen Anspruch, also das Antragsbegehren, nicht auf die Fassung der AntrÃ¤ge. Wenn der Antrag nicht hinreichend bestimmt ist, muss das Gericht mit dem KlÃ¤ger klÃ¤ren, was gewollt ist, und darauf hinwirken, dass sachdienliche und klare AntrÃ¤ge gestellt werden (Â§ 106 Abs. 1, Â§ 112 Abs. 2 S. 2 SGG). In entsprechender Anwendung der Auslegungsregel des Â§ 133 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) ist der wirkliche Wille zu erforschen. Dabei sind nicht nur der Wortlaut, sondern auch die sonstigen UmstÃ¤nde des Falles, die fÃ¼r das Gericht und die anderen Beteiligten erkennbar sind, zu berÃ¼cksichtigen (BSG Urteil vom 14.06.2018, B 9 SB 2/16 R, Rn. 12, juris). Insoweit geht das Gericht von dem aus, was der KlÃ¤ger mit dem Antrag erreichen mÃ¶chte (vgl. BSG Urteil vom 06.04.2011, B 4 AS 119/10 R, Rn. 29, juris). Im Zweifel wird dieser den Antrag stellen wollen, der ihm am besten zum Ziel verhilft (sog. MeistbegÃ¼nstigungsprinzip, vgl. etwa BSG Urteile vom 14.06.2018, B 9 SB 2/16 R, Rn. 12, juris; und vom 13.12.2018, B 10 Ã□G 4/16 R, Rn. 17, juris; BSG Beschluss vom 06.12.2018, B 8 SO 38/18 B, Rn. 6, juris).

Â

Der KlÃ¤ger hat sich mit dem bei Klageerhebung eingereichten Bescheid vom 08.12.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.03.2022 sowie dem

Bescheid vom 04.01.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.03.2022 ausdrÃ¼cklich gegen die HÃ¶he der gewÃ¤hrten Leistungen insgesamt gewendet und sowohl die GewÃ¤hrung von Unterkunftskosten in HÃ¶he von 100 â¬ monatlich als auch die GewÃ¤hrung eines hÃ¶heren (verfassungsgemÃ¤Ãen) Regelsatzes sowie darÃ¼ber hinaus die Anerkennung eines Mehrbedarfs fÃ¼r die Anschaffung von Desinfektionsmitteln und Masken im Jahr 2022 geltend gemacht. Dieses Begehren hat er in keinem seiner SchriftsÃ¤tze aufgegeben. In dem Berufungsantrag zu 2) findet sich das Begehren auf GewÃ¤hrung eines verfassungsgemÃ¤Ãen Regelbedarfs in Form des Feststellungsantrages wieder. Dieser in dieser Form unzulÃ¤ssige Feststellungsantrag ist jedoch bei verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung unter BerÃ¼cksichtigung des Ã¼brigen Klage- und Berufungsvortrages dahingehend auszulegen, dass der KlÃ¤ger insgesamt hÃ¶here Leistungen fÃ¼r das Kalenderjahr 2022 geltend macht und zwar nach Grund und HÃ¶he aller in Betracht kommenden Bedarfe.

Â

Streitgegenstand sind damit sowohl der Bescheid vom 08.12.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.03.2022, mit dem die Beklagte die Leistungen in HÃ¶he des Regelbedarfes fÃ¼r den Zeitraum von Januar 2022 bis Dezember 2022 zuerkannt hat, als auch der Bescheid vom 04.01.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.03.2022, mit dem die Beklagte die GewÃ¤hrung eines Mehrbedarfs fÃ¼r Desinfektionsmittel und die Anschaffung von Masken abgelehnt hat.

Â

Als Rechtsgrundlage fÃ¼r die GewÃ¤hrung dieses Mehrbedarfs kommt ausschlieÃlich Â§ 21 Abs. 6 SGB II in Betracht. Bei Leistungsberechtigten wird hiernach ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht; bei einmaligen Bedarfen ist weitere Voraussetzung, dass ein Darlehen nach Â§Â 24 Abs.Â 1 SGB II ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht mÃ¶glich ist. Der von dem KlÃ¤ger geltend gemachte Anspruch ist somit Teil des Regelbedarfs und es handelt sich nicht um einen abtrennbaren Streitgegenstand, der mittels Trennungsbeschluss des Gerichts zu einem separat zu entscheidenden Verfahren erklÃ¤rt werden kann. Vielmehr entscheiden sowohl der Bescheid vom 08.12.2021 als auch der Bescheid vom 04.01.2022, der gemÃ¤Ã Â§Â 86 SGG Gegenstand des Widerspruchsverfahrens gegen den Bescheid vom 08.12.2021 geworden ist, einheitlich Ã¼ber die HÃ¶he des dem KlÃ¤ger zustehenden Leistungsanspruchs. Wird wÃ¤hrend des Vorverfahrens der Verwaltungsakt abgeÃ¤ndert, so wird auch der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Vorverfahrens (Â§ 86 1. HS SGG). Der Bescheid vom 04.01.2022 gilt als wÃ¤hrend des Vorverfahrens ergangen, weil dieser nach Â§ 37 Abs. 2 S. 2 SGB X frÃ¼hestens als am 07.01.2022, d.h. mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post, als bekannt gegeben und damit wirksam i.S.d. Â§ 39 SGB X gilt. Der Umstand, dass dem KlÃ¤ger dieser offenbar bereits am 05.01.2022 vorlag, Ã¤ndert hieran nichts. Der tatsÃ¤chliche Zugang ist nur nach Ablauf der drei Tage von Bedeutung (Engelmann in SchÃ¼tze, SGB X, 9. Auflage 2020, Â§ 37, Rn. 31).

DarÃ¼ber hinaus ist auch eine AbÃ¤nderung insoweit gegeben, als der Bescheid vom 04.01.2022 Ã¼ber den Regelbedarf des streitigen Zeitraums eine erneute Entscheidung trifft, in dem mit ihm der von dem KlÃ¤ger geltend gemachte Mehrbedarf fÃ¼r Desinfektionsmittel und Masken â als zum Streitgegenstand des Regelbedarfs gehÃ¶rend â mit weiterer BegrÃ¼ndung abgelehnt wird. Ausreichend i.S.d. Â§ 86 SGG ist eine VerstÃ¤rkung in der Belastung (vgl. Senger in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Auflage 2022, Â§Â 86 SGG (Stand: 15.06.2022), Rn. 18).

Â

Die HÃ¶he der dem KlÃ¤ger im Jahr 2022 zustehenden Leistungen nach dem SGB II sind daher kraft Gesetzes auch einheitlich und nicht getrennt nach Regelbedarf, Mehrbedarfen und Bedarfen fÃ¼r Unterkunft und Heizung zu prÃ¼fen.

Â

B.

Soweit der KlÃ¤ger Ã¼ber diesen Klagegenstand hinaus klageerweiternd erstinstanzlich die Feststellung begehrt, dass der Bescheid vom 27.06.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.07.2022 zu unbestimmt sei, und dieses Begehren mit der Berufung weiter verfolgt, ist die damit einhergehende KlageÃ¤nderung (Â§Â§ 153 Abs. 1 i.V.m. Â§ 99 Abs. 1 SGG) â unabhÃ¤ngig von der UnzulÃ¤ssigkeit des Feststellungsantrages an und fÃ¼r sich und der doppelten RechtshÃ¤ngigkeit aufgrund des bereits bei dem SG anhÃ¤ngigen Klageverfahrens gegen den Bescheid vom 27.06.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.07.2022 â unzulÃ¤ssig. Rechtsgrundlage fÃ¼r die Einmalzahlung i.H.v. 200 â¬ ist Â§ 73 SGBÂ II. Es handelt sich um eine fÃ¼r den Monat Juli 2022 ohne zeitliche Anrechnungsbestimmung gewÃ¤hrte zusÃ¤tzliche Leistung (Wunder in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Auflage 2020, Â§Â 73 1. Ãberarbeitung (Stand: 17.02.2023), Rn. 13), die einen von Regelbedarf und Unterkunftskosten abtrennbaren Streitgegenstand darstellt. Die Beurteilung der ZulÃ¤ssigkeit der Klageerweiterung ist dabei durch den Senat zu treffen, da das SG sich zu einer Ãnderung des Klagegenstandes nicht verhalten hat (vgl. Â§ 99 Abs. 4 SGG â hierzu Guttenberger in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Auflage 2022, Â§Â 99 SGG Rn. 46). GemÃ¤Ã Â§Â 99 Abs. 1 SGG ist eine Ãnderung der Klage nur zulÃ¤ssig, wenn die Ã¼brigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Ãnderung fÃ¼r sachdienlich hÃ¤lt. Eine Einwilligung der Beklagten in die KlageÃ¤nderungen ist weder ausdrÃ¼cklich noch durch eine Einlassung in die KlageÃ¤nderungen durch einen Schriftsatz erfolgt (Â§Â 99 Abs. 2 SGG). Die KlageÃ¤nderungen erachtet der Senat in AusÃ¼bung des ihm dabei zukommenden Ermessens nicht als sachdienlich. Ungeachtet der fehlenden ZulÃ¤ssigkeit des Ã¼ber den ursprÃ¼nglichen Klagegegenstand hinausgehenden Streitgegenstandes ist eine endgÃ¼ltige und prozessÃ¶konomische Bereinigung des Streites zwischen den Beteiligten durch eine BerÃ¼cksichtigung der KlageÃ¤nderungen angesichts der fortlaufend von dem KlÃ¤ger gegen die Beklagte gefÃ¼hrten Klageverfahren nicht zu erwarten.

Â

C.

Die Berufung ist im Ã□brigen zulÃ¤ssig, insbesondere bedurfte die gemÃ¤Ã□ Â§Â 143 SGG statthafte Berufung nicht der Zulassung nach Â§Â 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG. Hiernach bedarf die Berufung der Zulassung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die auf eine Geldleistung gerichtet ist, 750 â□¬ nicht Ã¼bersteigt. Der KlÃ¤ger begehrt mit Klage und Berufung die Zahlung weiterer Leistungen nach dem SGB II von der Beklagten fÃ¼r den Zeitraum von Januar 2022 bis Dezember 2022. Hierbei Ã¼bersteigen bereits die mit monatlich 100 â□¬ geltend gemachten Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung den erforderlichen Streitwert von 750 â□¬.

Â

D.

Die Berufung ist jedoch unbegrÃ¼ndet.

Â

Die als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§Â§ 54 Abs. 1 und 4, 56 SGG) zulÃ¤ssige Klage des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet. Der Bescheid vom 08.12.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.03.2022 sowie der Bescheid vom 04.01.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.03.2022 sind nicht rechtswidrig und beschweren den KlÃ¤ger nicht im Sinne von Â§ 54 Abs. 2 S. 1 SGG. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II im Jahr 2022.

Â

Der KlÃ¤ger erfÃ¼llt im streitigen Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 dem Grunde nach die Leistungsvoraussetzungen zur GewÃ¤hrung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. GemÃ¤Ã□ Â§ 7 Abs. 1 S. 1 SGB II erhalten Personen Leistungen nach dem SGB II, die 1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach Â§ 7a SGBÂ II noch nicht erreicht haben, 2. erwerbsfÃ¤hig sind, 3. hilfebedÃ¼rftig sind und 4. ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte). Nach Â§ 19 Abs. 1 S. 3 SGB II umfassen die Leistungen den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung. Der KlÃ¤ger erfÃ¼llt die Voraussetzungen des Â§ 7 Abs. 1 SGB II, denn er hatte im streitigen Zeitraum das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach Â§ 7a SGB II noch nicht erreicht, war erwerbsfÃ¤hig und hilfebedÃ¼rftig und hat seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Das Vorliegen dieser Anspruchsvoraussetzungen ist zwischen den Beteiligten auch unstreitig.

Â

1.

Als Bedarf des KlÃ¤gers ist der Regelbedarf nach Â§ 20 Abs. 1 SGB II fÃ¼r Alleinstehende anzuerkennen. Dieser belief sich im Jahr 2022 auf 449 â¬ monatlich und ist von der Beklagten auch in dieser HÃ¶he bewilligt worden.

Â

Ein Anspruch des KlÃ¤gers auf Ãbernahme eines hÃ¶heren, als des gesetzlich vorgesehenen Regelbedarfs besteht nicht. Eine evidente Verfassungswidrigkeit der HÃ¶he des Regelbedarfs liegt nicht vor.

Â

Die SÃ¤tze fÃ¼r den Regelbedarf nach Â§Â§ 19 Abs. 1 S. 3, 20 Abs. 1 bis 4 SGB II (hier: Â§ 20 Abs. 2 S. 1 SGB II) werden gemÃ¤Ã Â§ 20 Abs. 1a S. 1 SGB II i.V.m. Â§ 28 Sozialgesetzbuch ZwÃ¶lftes Buch â Sozialhilfe (SGB XII) i.V.m. der Verordnung nach Â§ 40 S. 1 SGB XII in einem Bundesgesetz neu ermittelt, wenn die Ergebnisse einer durch das Statistische Bundesamt alle fÃ¼nf Jahre verÃ¶ffentlichten bundesweiten neuen Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) vorliegen (Â§ 28 Abs. 1 SGB XII; vgl. BVerfG Urteil vom 09.02.2010, 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09, Rn. 27, juris) oder, soweit eine Neuermittlung nicht erfolgt, gemÃ¤Ã Â§Â 20 Abs. 1a S. 1 SGB II i.V.m. Â§ 28a SGB XII jÃ¤hrlich angepasst.

Â

Nach MaÃgabe dieser Voraussetzungen wurde der Regelbedarf fÃ¼r Alleinstehende (Regelbedarfsstufe 1), wie den KlÃ¤ger, auf einen Betrag von 449 â¬ im Jahr 2022 festgelegt.

Â

Zu dem Normenkomplex fÃ¼r die Ermittlung und Fortschreibung des Regelbedarfes auf der Grundlage der vorangegangenen EVS fÃ¼r das Jahr 2008 hat das BVerfG mit Beschluss vom 23.07.2014 (BVerfG Beschluss vom 23.07.2014, 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, juris) entschieden, dass er im Einklang mit dem Verfassungsrecht steht, insbesondere mit dem Recht auf Sicherung des menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 â Sozialstaatsprinzip â Grundgesetz (GG).

Â

Entsprechend folgt die Bemessung des Regelbedarfs fÃ¼r Alleinstehende verfassungsrechtlichen Vorgaben, so dass das Verfahren â dem Begehren des KlÃ¤gers entgegen â nicht nach Art.Â 100 Abs.Â 1 S.Â 1 GG auszusetzen und eine Entscheidung des BVerfG einzuholen ist. Bei der Auswertung der EVS 2018 hat sich der Gesetzgeber weitestgehend an den seitens des BVerfG in dessen Grundsatzurteil vom 09.02.2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09, Rn. 138, 139,

141, juris) erarbeiteten Vorgaben orientiert und darÃ¼berhinausgehende Hinweise und PrÃ¼fauftrÃ¤ge aus dem Beschluss vom 23.07.2014 (1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, Rn. 120 ff., juris) berÃ¼cksichtigt (vgl. BT-Drs. 18/9984, S. 23 f.; LSG NRW Beschluss vom 22.07.2019, L 7 AS 354/19, Rn. 27, juris; vgl. auch: BSG BeschlÃ¼sse vom 08.10.2020, B 8 SO 12/20 BH, Rn. 5, juris; und vom 29.12.2017, B 8 SO 40/17 B, Rn. 7, juris). Das BVerfG fordert, dass der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Leistungen zur Sicherung des menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums die entsprechenden Bedarfe der HilfebedÃ¼rftigen zeit- und realitÃ¤tsgerecht erfasst. Dem Gesetzgeber stehe ein Gestaltungsspielraum bei der Bestimmung von Art und HÃ¶he der Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums zu. Er habe einen Entscheidungsspielraum bei der Beurteilung der tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse, ebenso wie bei der wertenden EinschÃ¤tzung des notwendigen Bedarfes. Entscheidend sei, dass der Gesetzgeber seine Festsetzung an den konkreten Bedarfen der HilfebedÃ¼rftigen ausrichte und die Leistungen zur Konkretisierung des grundrechtlich fundierten Anspruches tragfÃ¤hig begrÃ¼ndet werden (BVerfG Beschluss vom 23.07.2014, 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, Rn. 76, juris; zuvor: BVerfG Urteil vom 09.02.2010, 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09, Rn. 138, 139, 141, juris). Das Grundrecht auf GewÃ¤hrleistung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums bringe fÃ¼r den Gesetzgeber keine spezifischen Pflichten im Verfahren mit sich. Die Verfassung schreibe insbesondere auch nicht vor, was, wie und wann genau im Gesetzgebungsverfahren zu begrÃ¼nden und zu berechnen sei, sondern lasse Raum fÃ¼r Verhandlungen und das Ringen um einen politischen Kompromiss (BVerfG Beschluss vom 23.07.2014, 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691, Rn. 77, juris; Urteil vom 5.11.2019, 1 BvL 7/16, Rn. 118, 119, juris).

Â

Zur Ãberzeugung des Senats entspricht die Bestimmung der HÃ¶he der Leistungen fÃ¼r den Regelbedarf durch den Gesetzgeber im Rahmen des SGB II grundsÃ¤tzlich den Anforderungen an eine hinreichend transparente, jeweils aktuell auf der Grundlage verlÃ¤sslicher Zahlen und schlÃ¼ssiger Berechnungsverfahren tragfÃ¤hig zu rechtfertigende Bemessung der LeistungshÃ¶he. Der Gesetzgeber hat die relevanten Bedarfsarten berÃ¼cksichtigt, die fÃ¼r einzelne Bedarfspositionen aufzuwendenden Kosten mit einer von ihm gewÃ¤hlten, im Grundsatz tauglichen und im Einzelfall mit hinreichender sachlicher BegrÃ¼ndung angepassten Methode sachgerecht ermittelt und auf dieser Grundlage die HÃ¶he des Gesamtbedarfs bestimmt. Es ist nicht erkennbar, dass er fÃ¼r die Sicherung einer menschenwÃ¼rdigen Existenz relevante Bedarfsarten Ã¼bersehen und die zu ihrer Deckung erforderlichen Leistungen durch gesetzliche AnsprÃ¼che nicht gesichert hat (vgl. BVerfG, BeschlÃ¼sse vom 23.07.2014, 1 BvL 10/12, Rn. 89, juris; und vom 27.07.2016, 1 BvR 371/11, Rn. 52, juris).

Â

Seit dem 01.01.2021 gelten Regelbedarfe, die aufgrund von Sonderauswertungen der EVS 2018 ermittelt worden sind. Die Regelbedarfsermittlung ist hinsichtlich der Referenzhaushalte und der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben im

Einzelnen im Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach dem Â§Â 28 des ZwÃ¶lften Buches Sozialgesetzbuch ab dem Jahr 2021 (Regelbedarfsermittlungsgesetz â RBEG â im Folgenden: RBEG 2021) vom 09.12.2020 (BGBl. I 2855) enthalten. Diese Neuberechnung beruht auf methodischen Neubewertungen und einer gesetzlich vorgesehenen verÃ¤nderten Datengrundlage und stellt keine Fortschreibung der bisherigen Werte dar. Die konkreten BetrÃ¤ge sind durch die Verordnung zur Bestimmung des fÃ¼r die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach Â§Â 28a SGB XII und des Teilbetrags nach Â§Â 34 Abs.Â 3a S.Â 1 SGB XII maÃgeblichen Prozentsatzes sowie zur ErgÃ¤nzung der Anlagen zu Â§Â§Â 28 und 34 SGB XII zum 1. Januar 2022 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022 â RBSFV 2022) angepasst worden. DafÃ¼r sieht der in Bezug genommene Â§Â 28a SGB XII eine methodisch schlÃ¼ssige statistische BezugsgrÃ¶Ãe vor. Grundlage dafÃ¼r sind gesetzlich vorgesehene Berechnungen der VerÃ¤nderungsrate fÃ¼r die Preise aller regelbedarfsrelevanten GÃ¼ter und Dienstleistungen und der durchschnittlichen NettolÃ¶hne und -gehÃ¤lter je durchschnittlich beschÃ¤ftigtem Arbeitnehmer durch das Statistische Bundesamt (Â§Â 28a Abs.Â 3 SGB XII). Danach sind die Regelbedarfsstufen nach Â§Â 8 RBEG zum 01.01.2022 um 0,76 % erhÃ¶ht und die Ergebnisse nach Â§Â 28 Abs.Â 5 SGB XII auf volle Euro gerundet worden (vgl. Â§Â 1 RBSFV 2022). FÃ¼r Alleinstehende ergibt sich daraus der Wert von 449 â¬ monatlich.

Â

Der Senat verkennt hierbei nicht, dass â worauf der KlÃ¤ger zu Recht hingewiesen hat â die Inflationsrate und damit der Kaufkraftverlust fÃ¼r das zur VerfÃ¼gung stehende Einkommen auch in Form von staatlichen Transferleistungen derzeit und auch im Jahr 2022 erheblich gewesen ist. Eine Verfassungswidrigkeit des Regelbedarfs ergibt sich daraus jedoch nicht. Die Inflationswerte sind nicht ohne weiteres auf die regelsatzrelevanten GÃ¼ter, die vom SGB-II-Regelbedarf erfasst werden sollen, zu Ã¼bertragen. Der Verbraucherpreisindex misst die durchschnittliche PreisverÃ¤nderung aller Waren und Dienstleistungen, die von privaten Haushalten fÃ¼r Konsumzwecke gekauft werden. Die Teuerungsraten zwischen den einzelnen Warengruppen bzw. bezogen auf die regelsatzrelevanten Abteilungen unterscheiden sich erheblich. Die hÃ¶chste Teuerungsrate besteht im Bereich Energie, insbesondere Heizungsenergie. Diese Kosten werden jedoch grundsÃ¤tzlich in tatsÃ¤chlicher HÃ¶he seitens des SGB-II-TrÃ¤gers als Heizkosten Ã¼bernommen. Soweit die Gesamtteuerungsrate auf ErhÃ¶hungen in dieser Warengruppe zurÃ¼ckgeht, ist sie fÃ¼r die Bemessung der Regelleistungen nicht relevant. Regelbedarfsrelevant ist hier allein der Bedarf fÃ¼r Haushaltsenergie. Deutlich verteuert haben sich einerseits die Preise fÃ¼r Nahrungsmittel. Deutlich niedrigere VerbraucherpreiserhÃ¶hungen gab es demgegenÃ¼ber in den Bereichen Bekleidung und Schuhe, Beherbergung, Post und Telefonkommunikation oder Gesundheitspflege. In einzelnen Abteilungen wie dem Verkehr kam es sogar zeitweise zu Preissenkungen aufgrund des 9-Euro Tickets in der Zeit von Juni bis August 2022.

Â

Welche Schlussfolgerungen aus der so beschriebenen Inflationsrate fÃ¼r eine Anpassung der Regelleistungen aufgrund dieser Teuerungsrate zu ziehen sind, ist zuvÃ¶rderst Aufgabe des Gesetzgebers. Dabei ist zu berÃ¼cksichtigen, dass die Ermittlung von Regelbedarfen, die ein menschenwÃ¼rdiges Existenzminimum gewÃ¤hrleisten, stets nur annÃ¤herungsweise mÃ¶glich ist. Sie muss sich auf Daten zu komplexen VerhÃ¤ltnissen stÃ¼tzen, die fÃ¼r die jeweils aktuell geforderte Deckung eines existenzsichernden Bedarfs nur begrenzt aussagekrÃ¤ftig sind. Zwar muss die Bestimmung des menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums nach der erforderlichen Gesamtbetrachtung auf im Ausgangspunkt tragfÃ¤higen Grundannahmen, Daten und Berechnungsschritten beruhen, jedoch schlagen Bedenken hinsichtlich einzelner Berechnungspositionen nicht ohne Weiteres auf die verfassungsrechtliche Beurteilung durch. Gleichzeitig darf der Gesetzgeber ernsthafte Bedenken, die auf tatsÃ¤chliche Gefahren der Unterdeckung verweisen, nicht einfach auf sich beruhen lassen und fortschreiben. Er ist vielmehr gehalten, bei den periodisch anstehenden Neuermittlungen des Regelbedarfs zwischenzeitlich erkennbare Bedenken aufzugreifen und unzureichende Berechnungsschritte zu korrigieren (BVerfG Beschluss vom 23.07.2014, 1 BvL 10/12, u.a., Rn 141, juris).

Â

Eine solche Reaktion des Gesetzgebers ist erfolgt, indem nach Â§Â 73 SGB II fÃ¼r den Monat Juli 2022 von Amts wegen eine Einmalzahlung auch zum Inflationsausgleich in HÃ¶he von 200 â¬ gewÃ¤hrt wurde. Der KlÃ¤ger fÃ¤llt in den Anwendungsbereich des Â§Â 73 SGB II, da er im Juli 2022 leistungsberechtigt nach dem SGB II war und sein Bedarf sich nach der Regelbedarfsstufe 1 richtet. Die Beklagte hat dementsprechend mit Bescheid vom 27.06.2022 die vorgenannte Einmalleistung gewÃ¤hrt. Die Einmalzahlung erfolgte nach dem Wortlaut der Norm zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen, die beispielsweise fÃ¼r den Kauf spezieller Hygieneprodukte und Gesundheitsartikel, aber auch in Folge der pandemiebedingten Inflation entstanden sind (BR-Drs. 125/22, S.Â 14). Die ursprÃ¼nglich im Gesetzgebungsverfahren mit 100 â¬ vorgesehene LeistungshÃ¶he ist vor dem Hintergrund des Beschlusses in der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der LÃ¤nder vom 07.04.2022 Ã¼ber die Einbeziehung der aus der Ukraine geflÃ¼chteten Menschen in den Anwendungsbereich des SGB II auf 200 â¬ verdoppelt worden und soll auch dem unmittelbaren pauschalen Ausgleich fÃ¼r etwaige aktuell bestehende finanzielle Mehrbelastungen in Anbetracht aktueller Preissteigerungen dienen (BT-Drs. 20/1768, S.Â 27). Mit der Einmalzahlung i.H.v. 200 â¬ hat der Gesetzgeber nicht die regulÃ¤re Fortschreibung der Regelbedarfsstufen abgewartet (BVerfG Beschluss vom 23.07.2014, 1 BvL 10/12, Rn. 144, juris), sondern die durch die Pandemie und die Inflation entstandenen zusÃ¤tzlichen Kosten bei den SGB-II-Leistungen berÃ¼cksichtigt (vgl. auch LSG Baden-WÃ¼rttemberg Urteil vom 20.07.2022, L 3 AS 1169/22, Rn. 20 â 28, juris). Auch die deutliche Steigerung des Regelsatzes mit EinfÃ¼hrung des BÃ¼rgergeldes ab dem 01.01.2023 auf 502 â¬ monatlich fÃ¼r Alleinstehende dokumentiert die angesichts komplexer demokratischer Gesetzgebungsverfahren angemessen schnelle Reaktion des Gesetzgebers auf die Diskrepanz zwischen Preisentwicklung und Regelbedarfsanpassung (vgl. LSG

Schleswig-Holstein Beschluss vom 11.10.2022, L 6 AS 87/22 B ER, Rn. 27, juris; LSG Niedersachsen Bremen Beschluss vom 24.08.2022, L 8 SO 56/22 B ER, Rn. 15, juris; LSG NRW Beschluss vom 31.01.2022, L 2 AS 330/22 B ER, Rn. 3, juris; LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 18.10.2023, L 18 AS 279/23, Rn. 18 ff., juris; BSG Beschluss vom 05.07.2023, B 4 AS 36/23 B, Rn. 5, juris, in dem das BSG keinen Grund gesehen hat, die Revision in Bezug auf die VerfassungsmÃ¤Ã□igkeit des Regelbedarfs u.a. fÃ¼r die Jahre 2020 bis 2021 zuzulassen). Dabei ist zu berÃ¼cksichtigen, dass der Gesetzgeber mit der EinfÃ¼hrung des BÃ¼rgergeldes zum 01.01.2023 einen neuen Anpassungsmechanismus gewÃ¤hlt hat, der die Lohn- und Preisentwicklung deutlich zeitnÃ¤her widerspiegelt (vgl. dazu Groth/GÃ¼ssow, NJW 2023, 184, 187). Dies hat zum 01.01.2023 zu einer ErhÃ¶hung des Regelsatzes um 11,8 % gefÃ¼hrt (502 â□¬ monatlich fÃ¼r Alleinstehende) und zum 01.01.2024 zu einer weiteren ErhÃ¶hung um 12,2 % (563 â□¬ monatlich fÃ¼r Alleinstehende). Damit hat der Gesetzgeber im Rahmen seines Gestaltungsspielraums in einem zumutbaren Zeitraum ein inflationsgeschÃ¼tztes Grundsicherungsniveau geschaffen (vgl. LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 18.10.2023, L 18 AS 279/23, Rn. 25, juris).

Â

2.

Der KlÃ¤ger hat auch keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung eines Mehrbedarfs i.S.v. Â§Â 21 Abs.Â 6 SGB II fÃ¼r die Anschaffung von Desinfektionsmitteln und Masken. Nach MaÃ□gabe dieser Norm ist bei Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf anzuerkennen, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht; bei einmaligen Bedarfen ist weitere Voraussetzung, dass ein Darlehen nach Â§Â 24 Abs.Â 1 SGB II ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht mÃ¶glich ist. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter BerÃ¼cksichtigung von EinsparmÃ¶glichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner HÃ¶he nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

Â

Ã□hnlich wie bei der Regelung des Â§Â 70 SGB II (Einmalzahlung i.H.v. 150 â□¬ fÃ¼r den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021) stellt sich auch fÃ¼r Â§Â 73 SGB II die Frage, ob dieser als spezielle Regelung die Anwendung des Â§Â 21 Abs.Â 6 SGB II â□□ zumindest fÃ¼r den Monat Juli 2022 â□□ verdrÃ¤ngt (so zu Â§Â 70 SGB II: SG Karlsruhe Beschluss vom 24.03.2021, S 12 AS 711/21 ER, Rn. 30, juris; BlÃ¼ggel in jurisPR-SozR 6/2021 Anm. 1) oder ob Â§Â 21 Abs.Â 6 SGB II subsidiÃ¤r neben Â§Â 73 SGB II zur Anwendung kommen kann (so zu Â§Â 70 SGB II: Groth in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Auflage 2020, Â§Â 70, 1. Ã□berarbeitung, Stand: 30.05.2022, Rn. 16; Voelzke in Hauck/Noftz, SGB II, 10. ErgÃ¤nzungslieferung 2023, Â§â□□70, Rn. 17; BlÃ¼ggel in Eicher/Luik/Harich, 5. Auflage 2021, SGB II, Â§Â 70 Rn. 3, 6). Da die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung eines Mehrbedarfs i.S.v. Â§Â 21 Abs.Â 6 SGB II vorliegend im gesamten streitigen Zeitraum nicht vorliegen, kommt es darauf jedoch nicht an.

Â

Es handelt sich bei Â§Â 21 Abs.Â 6 SGB II um eine Ausnahmevorschrift fÃ¼r atypische Bedarfslagen, deren Tatbestandsvoraussetzungen nach dem Willen des Gesetzgebers eng und strikt sind (BT-Drs. 17/1465, S.Â 8). Auch das BVerfG ging in seinem Urteil vom 09.02.2010 von â engen und strikten Tatbestandsvoraussetzungenâ aus (BVerfG Urteil vom 09.02.2010, 1 BvL 1/09, Rn. 208, juris). Diese MaÃgabe ist bei der Auslegung des Â§Â 21 Abs.Â 6 SGB II zu beachten. Die HÃ¤rtefallklausel dient dazu, Bedarfe zu erfassen, die aufgrund ihres individuellen Charakters bei der pauschalierenden Regelbedarfsbemessung der Art oder der HÃ¶he nach nicht erfasst werden kÃ¶nnen (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 204 ff., juris; BT-Drs. 17/1465, S.Â 8). Sie hat nicht die Funktion, eine (vermeintlich oder tatsÃ¤chlich) unzureichende HÃ¶he des Regelbedarfs auszugleichen (LSG NRW Urteil vom 10.02.2022, L 19 AS 1236/21, Rn. 44, juris). Hinzu kommt, dass es sich bei steigenden Lebensmittelpreisen, der Notwendigkeit zur vermehrten Verwendung von Desinfektionsmitteln und Masken oder anderen zusÃ¤tzlichen Kosten aufgrund einer weltweiten Pandemie nicht um einen Bedarf â im Einzelfallâ i.S.d. Â§Â 21 Abs.Â 6 S.Â 1 Halbsatz 1 SGB II handelt (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg Urteil vom 20.07.2022, L 3 AS 1169/22, Rn. 32, juris; Beschluss des Senats vom 29.03.2021, L 12 AS 377/21 B ER, Rn. 7, juris).

Â

3.

Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von 100 â¬ monatlich gemÃ¤Ã Â§ 22 Abs. 1 SGB II im Jahr 2022. Der KlÃ¤ger hat die von ihm geltend gemachten Kosten weder dem Grunde noch der HÃ¶he nach nachgewiesen. Mangels Vorlage der in mehrfachen Schreiben sowohl durch die Beklagte als auch durch den Senat angeforderten Unterlagen und ErklÃ¤rungen ist es weder der Beklagten noch dem Senat mÃ¶glich, nachprÃ¼fbar festzustellen, dass und in welcher HÃ¶he der KlÃ¤ger zur Zahlung einer Miete bzw. Kostenbeteiligung an seine Eltern verpflichtet gewesen ist.

Â

Rechtsgrundlage fÃ¼r die Ãbernahme der Unterkunftskosten ist Â§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II. Hiernach werden Leistungen zur Unterkunft und Heizung in tatsÃ¤chlicher HÃ¶he erbracht, soweit diese angemessen sind. Soweit die Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft den angemessenen Umfang Ã¼bersteigen, sind sie als Bedarf des alleinstehenden HilfebedÃ¼rftigen oder der Bedarfsgemeinschaft solange zu berÃ¼cksichtigen, wie es dem alleinstehenden HilfebedÃ¼rftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht mÃ¶glich oder nicht zumutbar ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch lÃ¤ngstens fÃ¼r sechs Monate. Eine Absenkung der nach SatzÂ 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter BerÃ¼cksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wÃ¤re (Â§ 22 Abs. 1 S. 4 SGB II).

Â

Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung werden nur in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind (Â§ 22 Abs.Â 1 S.Â 1 SGB II). Es muss sich um einen gegenwÃ¤rtigen Bedarf handeln; ein Anspruch auf Ãbernahme von bereits getÃ¤tigten oder zukÃ¼nftig erst anfallenden Aufwendungen besteht grundsÃ¤tzlich nicht. Ein gegenwÃ¤rtiger Bedarf kann grundsÃ¤tzlich auch dann bestehen, wenn der Vermieter aus Kulanz bzw. familiÃ¤rer RÃ¼cksichtnahme vorÃ¼bergehend auf die Geltendmachung des Mietzinses verzichtet hat (Piepenstock in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Auflage 2020, Â§Â 22 (Stand: 06.02.2023), Rn. 59). Der GrundsicherungstrÃ¤ger hat nach Â§Â 22 Abs. 1 S.Â 1 SGB II nur solche Kosten zu Ã¼bernehmen, die dem HilfebedÃ¼rftigen tatsÃ¤chlich entstanden sind und fÃ¼r deren Deckung ein Bedarf besteht. â€žTatsÃ¤chliche Aufwendungenâ€œ fÃ¼r eine Wohnung liegen allerdings nicht nur dann vor, wenn der HilfebedÃ¼rftige die Miete bereits gezahlt hat und nunmehr deren Erstattung verlangt. Vielmehr reicht es aus, dass der HilfebedÃ¼rftige im jeweiligen Leistungszeitraum einer wirksamen und nicht dauerhaft gestundeten Mietzinsforderung ausgesetzt ist. Denn bei Nichtzahlung der Miete droht regelmÃ¤Ãig KÃ¼ndigung und RÃ¤umung der Unterkunft. Zweck der Regelung Ã¼ber die Erstattung der Kosten fÃ¼r die Unterkunft ist es aber gerade, existentielle Notlagen zu beseitigen und den Eintritt von Wohnungslosigkeit zu verhindern. Ausgangspunkt fÃ¼r die Frage, ob eine wirksame Mietzinsverpflichtung des HilfebedÃ¼rftigen vorliegt, ist in erster Linie der Mietvertrag mit dem der geschuldete Mietzins vertraglich vereinbart wurde (vgl. BSG Urteil vom 03.03.2009, B 4 AS 37/08 R, Rn. 24, juris).

Â

Nach MaÃgabe dieser Voraussetzungen lÃ¤sst sich weder ermitteln, ob der geltend gemachte Betrag von 100 â¬ (als Vorauszahlung) etwa 1/3 der tatsÃ¤chlich anfallenden Neben- und Heizkosten entspricht, noch ob der KlÃ¤ger sich seinen Eltern gegenÃ¼ber einer ernsthaften Mietzinsforderung oder Forderung einer Kostenbeteiligung ausgesetzt sieht.

Â

Einen schriftlichen Mietvertrag hat der KlÃ¤ger mit seinen Eltern nicht abgeschlossen. In den von ihm vorgelegten Schreiben seiner Eltern, verweisen diese regelmÃ¤Ãig auf eine Vereinbarung nach Â§ 550 BGB. Nach dessen Satz 1 gilt der Mietvertrag auf unbestimmte Zeit getroffen, wenn der Mietvertrag fÃ¼r lÃ¤ngere Zeit als ein Jahr nicht in schriftlicher Form geschlossen worden ist. Einen Nachweis fÃ¼r die tatsÃ¤chliche Zahlung von monatlich 100 â¬ in der Vergangenheit hat der KlÃ¤ger nicht vorgelegt. Auch die Eltern des KlÃ¤gers haben keine ErklÃ¤rung dazu abgegeben, ob eine etwaige Zahlung Ã¼berhaupt erfolgt ist und wenn ja auf welchem Zahlungsweg.

Â

Unklar ist auch, ob der Betrag von 100 â¬ wirtschaftlich und damit angemessen bezogen auf die konkrete Wohnsituation des KlÃ¤gers ist. Es soll sich bei dem vereinbarten Betrag nach den Angaben des KlÃ¤gers und seiner Eltern um 1/3 der Neben- und Heizkosten handeln, wobei auf die Nebenkosten â seit Januar 2017 bis zum aktuellen Streitzeitraum unverÃ¤ndert â 60 â¬ und auf die Heizkosten 40 â¬ monatlich entfallen wÃ¼rden. Da der KlÃ¤ger sich jedoch weigert, die tatsÃ¤chlich anfallenden Hausneben- bzw. Heizkosten (wie etwa GebÃ¤udeversicherung/MÃ¼llgebÃ¼hren/Schornsteinfeger/Strom/Wasser/Gas) nachzuweisen, kann die Beklagte wie auch der Senat nicht feststellen, ob der Betrag von 100 â¬ den tatsÃ¤chlichen Gegebenheiten entspricht. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die Eltern des KlÃ¤gers sich weigern, diesem entsprechende Informationen zur VerfÃ¼gung zu stellen, liegen nicht vor. Vielmehr hat der KlÃ¤ger die Vorlage der Unterlagen in der Vergangenheit mit der BegrÃ¼ndung verweigert, es seien in den zwischen den Beteiligten streitigen Parallelverfahren auch weitere ZeitrÃ¤ume streitig und die Vorlage der Unterlagen wÃ¼rde auch in diese ZeitrÃ¤ume eingreifen.

Â

Eine Befragung der Eltern selbst als Zeugen ist nicht mÃ¶glich. UnabhÃ¤ngig von der nicht nÃ¤her nachgewiesenen gesundheitlichen Situation der Eltern haben diese bereits schriftlich angekÃ¼ndigt, sich im Falle ihrer Ladung zu einem gerichtlichen Termin auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht als leibliche Eltern des KlÃ¤gers berufen zu wollen (Â§ 118 Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. Â§ 383 Abs. 1 Nr. 3 Zivilprozessordnung (ZPO)). Sie haben damit ausreichend zum Ausdruck gebracht, dass sie in dem Verfahren nicht als Zeugen aussagen mÃ¶chten. Eine weitere Ladung konnte vor diesem Hintergrund unterbleiben (vgl. Â§ 383 Abs. 6 ZPO). Die schriftliche Einlassung, die ganz offensichtlich von dem KlÃ¤ger selbst verfasst und von den Eltern nur unterschrieben worden ist, enthÃ¤lt keinen neuen, bisher nicht bereits von dem KlÃ¤ger erbrachten Sachvortrag. Die von dem KlÃ¤ger im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung Ã¼berreichten Schreiben der Eltern vom 27.12.2022 und 04.12.2023 erbringen ebenfalls keine neuen Erkenntnisse, auÃer dem Umstand, dass die Pauschale nun im Jahr 2023 110 â¬ und im Jahr 2024 120 â¬ betragen soll.

Â

Eine pauschale Ãbernahme von Kosten ohne jeglichen Nachweis, dass diese den wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechen, kommt nicht in Betracht. Soweit der KlÃ¤ger bzw. seine Eltern sich auf eine im Jahr 2011 eingereichte Bescheinigung berufen, so ist diese im hier streitigen Zeitraum des Jahres 2022 nicht mehr ansatzweise aktuell und ihr wohnt auch keine Indizwirkung fÃ¼r die im streitigen Zeitraum bestehenden VerhÃ¤ltnisse inne. BegrÃ¼ndbare Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass etwaige Versicherungen und Abschlagszahlungen Ã¼ber mehrere Jahre konstant bleiben, liegen nicht vor und wÃ¼rden auch den allgemeinen ErfahrungssÃ¤tzen widersprechen.

Â

Auch aus der von dem KlÃ¤ger angefÃ¼hrten Ãbernahme von Unterkunftskosten i.H.v. rund 135 â¬ monatlich mit einem Bescheid vom 25.04.2012 kann der KlÃ¤ger keinen Anspruch ableiten. Ebenso wenig aus dem Umstand, dass die Beklagte â nach eigenen Angaben versehentlich â bei der Leistungsbewilligung des Jahres 2023 die Unterkunftskosten Ã¼bernommen hat. Der Leistungsanspruch ist nach Grund und HÃ¶he in jedem Bewilligungsabschnitt neu zu prÃ¼fen und die Voraussetzungen sind von dem Leistungsberechtigten nachzuweisen. Dies folgt aus dem Antragserfordernis nach Â§ 37 SGB II. Ein einmal gestellter Antrag wirkt nach Bewilligung von Leistungen und Ablauf des Bewilligungszeitraums nicht fort. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist der Antrag mit Erlass des Bewilligungsbescheides verbraucht. Das durch den Antrag eingeleitete Verwaltungsverfahren wird durch den Erlass des Bewilligungsbescheides abgeschlossen; der Bewilligungsbescheid verliert mit Ablauf des Bewilligungszeitraums seine Wirksamkeit (vgl. Â§Â 39 Abs.Â 2 SGBÂ X; Aubel in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Auflage 2020, Â§Â 37 (Stand: 15.03.2022), Rn. 36).

Â

E.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Â

F.

Soweit das SG dem KlÃ¤ger in dem angefochtenen Gerichtsbescheid vom 25.11.2022 Verschuldenskosten nach Â§ 192 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG auferlegt hat, ist diese Entscheidung aufzuheben.

Â

Nach Â§ 192 Abs. 1 S. 1 SGG kann das Gericht im Urteil oder, wenn das Verfahren anders beendet wird, durch Beschluss einem Beteiligten ganz oder teilweise die Kosten auferlegen, die dadurch verursacht werden, dass durch Verschulden des Beteiligten die Vertagung einer mÃ¼ndlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines neuen Termins zur mÃ¼ndlichen Verhandlung nÃ¶tig geworden ist (Nr. 1) oder der Beteiligte den Rechtsstreit fortfÃ¼hrt, obwohl ihm vom Vorsitzenden die MissbrÃ¤uchlichkeit der Rechtsverfolgung oder -verteidigung dargelegt worden und er auf die MÃ¶glichkeit der Kostenauferlegung bei FortfÃ¼hrung des Rechtsstreites hingewiesen worden ist (Nr. 2). Die MÃ¶glichkeit zur Auferlegung von Missbrauchskosten ist das notwendige Korrektiv zur GebÃ¼hrenfreiheit des sozialgerichtlichen Verfahrens fÃ¼r die in Â§Â 183 SGG genannten Personen. Denn ebenso wie bei der grundsÃ¤tzlich kostenfreien Verfassungsbeschwerde besteht auch bei den gerichtskostenfreien Sozialgerichtsverfahren die Gefahr, dass aufgrund des nicht vorhandenen Kostenrisikos vÃ¶llig aussichtslose Verfahren durchgefÃ¼hrt werden. Um dem entgegenzuwirken, besteht bei beiden Verfahrensarten die MÃ¶glichkeit, bei missbrÃ¤uchlicher ProzessfortfÃ¼hrung die

dadurch entstehenden Kosten aufzuerlegen (vgl. Stotz in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Auflage 2022, Â§Â 192 SGG (Stand: 15.06.2022), Rn. 36). MaÃstab fÃ¼r die MissbrÃ¤uchlichkeit ist danach, dass die weitere Rechtsverfolgung von jedem Einsichtigen bzw. von einem verstÃ¤ndigen Beteiligten als vÃ¶llig aussichtslos angesehen werden muss (LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 07.02.2019, LÂ 25 AS 835/18Â , Rn.Â 25, juris;Â LSG Baden-WÃ¼rttemberg Urteil vom 27.02.2018, LÂ 6Â SBÂ 2931/17, Rn.Â 13, juris).

Â

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Zwar ist dem SG darin zuzustimmen, dass die seit vielen Jahren gefÃ¼hrten Rechtsstreite des KlÃ¤gers betreffend die GewÃ¤hrung der Unterkunftskosten, ohne dass der KlÃ¤ger hierbei neue Tatsachen oder Beweismittel vorlegt, grundsÃ¤tzlich geeignet sind, den Missbrauchstatbestand des Â§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGG zu begrÃ¼nden. Das vorliegende Verfahren ist jedoch nicht auf die GewÃ¤hrung hÃ¶herer Unterkunftskosten beschrÃ¤nkt, sondern betrifft auch die Frage der VerfassungsmÃ¤Ãigkeit der HÃ¶he des Regelbedarfs 2022, die angesichts der geringen Zahl hierzu bisher ergangener rechtskrÃ¤ftiger Hauptsacheentscheidungen jedenfalls nicht offensichtlich und eindeutig als missbrÃ¤uchlich angesehen werden kann.

Â

G.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision im Sinne von Â§ 160 Abs. 2 SGG bestehen nicht.

Â

Erstellt am: 15.05.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024